

**Öffentliche Bekanntgabe des
Landkreises Lüchow-Dannenberg
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit gültigen
Fassung
- Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls-**

Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung bei Neuvorhaben nach § 7
Abs. 1 UVPG

Im Rahmen der Erschließung des Windparks Bösel West ist die Verrohrung von vier Grabenabschnitten zum Zweck der Erstellung von Überfahrten geplant:

- Verrohrung 3: Graben H 002 (Gemarkung Teplingen, Flur 21, Flurstück 5) Länge: 39,4 m und
- Verrohrung 4: Graben N 002.3 (Gemarkung Bösel, Flur 16, Flurstück 4); Länge: 22,4 m und
- Verrohrung 5 und 6: Graben N 002.3 (Gemarkung Bösel, Flur 15, Flurstück 2) Länge: 17,0 und 12,0 m.

Alle betroffenen Gewässer sind naturferne Entwässerungsgräben, Gewässer III. Ordnung im Eigentum und in der Unterhaltung des Wasser- und Bodenverbandes Königshorster Kanal.

Das Verrohren dieser Gräben stellt einen Gewässerausbau gem. § 67 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der zurzeit gültigen Fassung dar. Gem. § 68 Abs. 1 WHG bedarf der Gewässerausbau der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. In § 68 Abs. 2 WHG ist geregelt, dass anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden kann für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das beantragte Vorhaben ist gem. § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I. S. 540), in der derzeit geltenden Fassung, im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Umsetzung der Maßnahmen betrifft nur kleinräumige Bereiche in den jeweiligen Gewässern. (Gesamtlänge 90,8 m). Die Ausführung erfolgt durch Einbau von Betonrohren mit einem Innendurchmesser von 600 mm. Die Bettung erfolgt in Sand und die Befestigung der Geländeoberfläche ist durch Mineralgemisch geplant. Ein Zusammenwirken mit anderen Anlagen (z. B. den genehmigten Windkraftanlagen) ist nicht gegeben. Während der Baumaßnahme ist mit kurzfristigem Lärm durch Baumaschinen z. B. durch Bodentransporte zu rechnen. Nach Abschluss der Bauarbeiten erfolgen keine Umweltverschmutzungen und Belästigungen.

Die Gewässerverrohrungen liegen, wie auch der gesamte Windpark in den Gemeinden der Stadt Wustrow (Wendland) und der Stadt Lüchow (Wendland). Die Gräben entwässern in den Königshorster Kanal, - ein künstlich hergestelltes Gewässer. Das Einzugsgebiet der auszubauenden Gräben wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Das am nächsten gelegene „Schutzgebiet“ ist das „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“ (hier: Königshorster Kanal) in einem Abstand von 590 m. Übrige Schutzgebiete (Natura 2000- Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile etc.) befinden sich über einen Kilometer von den Baumaßnahmen entfernt, bzw. werden von dieser nicht beeinträchtigt. Ortschaften sind von der Maßnahme nicht betroffen. Beeinträchtigungen durch den Einbau der Verrohrungen sind aufgrund des Abstandes nicht zu erwarten.

Die Grabenverrohrung erfolgt im Außenbereich innerhalb von intensiv genutzter landwirtschaftlicher Flächen. Die nächsten Wohnhäuser sind mind. 600 m vom Windpark entfernt.

Es sind keine negativen Auswirkungen durch die Grabenverrohrung auf die Schutzgüter zu erwarten.

Bei der nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG durchzuführenden allgemeinen Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben **keine Verpflichtung zur UVP** besteht.

Gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Lüchow, den 05.03.2024

Landkreis Lüchow-Dannenberg
Die Landrätin